

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.04.2015 den nachstehenden Besonderen Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.08.2015 erteilt.

Diese Lesefassung beinhaltet neben der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. 9, S. 252ff. die folgenden Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2018, Nr. 5, S. 152ff. (Besonderer Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft).

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach
 - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
 - § 7 Bachelor-Arbeit
 - § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Wirtschaftswissenschaft
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Wirtschaftswissenschaft vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaft im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Wirtschaftswissenschaft sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Wirtschaftswissenschaft erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	CP
Modul 1 (L100)	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Lehramtsstudierende	1-2	9
Modul 2 (L101)	Methodisches Propädeutikum	1-2	9
Modul 3 (L102)	Ökonomische Bildung	1-2	9
Modul 4 (L200)	Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft I	3-4	9
Modul 5 (L203)	Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Lehramtsstudierende	3	6
Modul 6 (E130)	Makroökonomik I	3	6
Modul 7 (P200)	Politikwissenschaft Wahlpflichtmodul	4-5	6
Modul 8	Betriebswirtschaftslehre Wahlpflicht 1	4	6
Modul 9	Praktische Studien	5-6	9
Modul 10	Betriebswirtschaftslehre Wahlpflicht 2	5	6
Modul 11 (W300)	Ethische Grundlagen - Wahlpflichtmodul	6	6
			Summe: 81

(3) ¹Innerhalb des Studiums ist während der vorlesungsfreien Zeit ein dem Studienziel dienendes Praktikum bei einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung abzuleisten. ²Die Dauer soll während des Studiums acht bis zwölf Wochen betragen und kann auf Abschnitte verteilt werden. ³Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen genehmigt werden. ⁴Ein freiwilliges Auslandssemester soll bei Vorliegen der Voraussetzungen ermöglicht werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

Weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute deutsche Sprachkenntnisse (etwa C1 nach dem europäischen Referenzrahmen) sowie gute englische Sprachkenntnisse (etwa B1 nach dem europäischen Referenzrahmen) verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach § 3 bis einschließlich für das dritte Studiensemester vorgesehenen Modulen.

§ 7 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Das Modul Bachelor-Arbeit beinhaltet die Anfertigung einer schriftlichen Bachelor-Arbeit im Rahmen eines Bachelorseminars.

§ 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Wirtschaftswissenschaft

¹Die Abschlussnote im Fach Wirtschaftswissenschaft ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
Professorin Dr. Karin Amos
Prorektorin

¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach dem Erscheinen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für Studierende mit Studienbeginn im WS 2018/19. ²Studierende, die ihr Studium des B.Ed. Wirtschaftswissenschaft vor dem WS 2018/19 (also im WS 2015/16 oder im WS 2016/17 oder im WS 2017/18) aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der bis spätestens 30.09.2019 zu stellen ist, in die durch diese Satzung und das dazugehörige Modulhandbuch erfolgende Neufassung wechseln. ³Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 2 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die bislang geltenden Regelungen. ⁵Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler, Rektor